

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D1-2220-1-110	Bearbeiter Herr Ballmann	München 20.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2568 / -12568	Zimmer OPL1-0365	E-Mail Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de

Weitergabe von Einsatzfotos der gemeindlichen Feuerwehren an die Presse

Anlage

Artikel „Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr an Einsatzstellen“, *brandwacht* 1/2020, S. 10 ff.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren und ihre Zusammenarbeit mit der Presse gelten verschiedene rechtliche Vorgaben. Um den Feuerwehren hierzu eine Hilfestellung zu geben, wurden im anhängenden Artikel in der *brandwacht*, Ausgabe 1/2020, umfassende Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit an der Einsatzstelle zusammengestellt.

Im Hinblick auf Beschwerden über die Weitergabe von Einsatzfotos gemeindlicher Feuerwehren an Presse und Medien erinnern wir ergänzend an die im Zusammenhang mit der Anfertigung und Weitergabe von Einsatzfotos geltende Rechtslage:

Die Anfertigung von Einsatzfotos durch gemeindliche Feuerwehren zum Zwecke der internen Einsatzdokumentation, Fortbildung und Qualitätssicherung ist zulässig und in der Regel fachlich sinnvoll.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Einsatzfotos an Presse und Medien durch die gemeindlichen Feuerwehren halten wir jedoch sowohl kommunalrechtlich als auch wettbewerbsrechtlich für problematisch, wenn die Feuerwehren damit in Konkurrenz zu freien Bildjournalisten treten. Insbesondere dürfen nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung Gemeinden und damit auch ihre Feuerwehren nicht in Konkurrenz zu privaten Firmen treten, um Gewinn zu erzielen. Ein grundsätzlicher Vorrang privater Leistungserbringung, den Gemeinden und ihre Feuerwehren zu beachten haben, wird darüber hinaus in Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes festgeschrieben.

Ich bitte, die Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden entsprechend zu informieren.

Die Staatlichen Feuerweherschulen und der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. erhalten jeweils Kopien dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuchs
Ministerialrätin